Amtsblatt

der Gemeinde Breitenbrunn

mit den Ortsteilen Antonshöhe, Antonsthal, Erlabrunn, Rittersgrün, Steinheidel und Tellerhäuser

Breitenbrunn
Kristall des Erzgebirges

Jahrgang 2015
Mittwoch, 14. Januar 2015
Nummer 1

3. Babybegrüßung 2014

Die neuen Breitenbrunner Erdenbürger mit ihren Mamas.

Bereits zum 3. Mal fand in diesem Jahr eine Babybegrüßung in Breitenbrunn statt. Zur Begrüßung der neuen Erdenbürger in der Gemeinde Breitenbrunn wurden 13 Babys mit ihren Eltern und Angehörigen am 12.12.2014 in den „Familien- und Freizeittreff" eingeladen. Es konnten 12 Babys mit ihren Familien begrüßt werden. Um 15.00 Uhr wurde das Programm von den Kindern des Schulhortes Breitenbrunn eröffnet und neben einem Weihnachtslied ein Adventsspiel aufgeführt. Anschließend ergriff Bürgermeister Ralf Fischer das Wort und hatte einen Überraschungsgast dabei. Herr Steffen Krause von der Firma EnviaM überreichte dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. einen Scheck in Höhe von 500,00 €. Vorstandsmitglieder Katrin Pönitz und Roswitha Gottinger freuten sich sehr über die Spende und bedankten sich mit einem weihnachtlichen Geschenk bei Herrn Krause und der Firma enviaM.

Emma, Lara und Lena aus dem Schulhort Breitenbrunn.

Überreichung des Scheckes an den Deutschen Kinderschutzbund e. V.

Im Anschluss übergab Bürgermeister Ralf Fischer voller Stolz seinen neuen Einwohnern als Willkommensgeschenk 100,00 € in den Breitenbrunner Babykarten sowie ein Babyhalstuch mit der Aufschrift „Kleiner Kristall aus Breitenbrunn“ und eine Rose. Durch den Deutschen Kinderschutzbund e. V. wurden als Präsent selbstgestrickte Babyschuhe bzw. Strümpfe überreicht.

Die Babygalerie der 3. Babybegrüßung 2014:

Toni Kurt Boroswky • 23.09.2014

Moritz Wolf • 17.09.2014

Johann Schönberg • 11.08.2014

Henry Kirsten • 27.09.2014

Ema Chladová • 13.07.2014

Louis Wiegand • 15.08.2014

Maximilian März • 19.11.2014

Tim Sven Richter • 19.09.2014

Dima Hussein • 01.09.2014

Noah Jona Senk • 30.09.2014

Jonas Rudolph • 03.09.2014

Quentin Lang • 14.11.2014

Nach der Begrüßung der neuen Erdenbürger konnten Eltern und Großeltern in einer gemütlichen Kaffeerunde ihre Erfahrungen austauschen, für die Geschwisterkinder standen verschiedene Bastelangebote bereit, die vom Deutschen Kinderschutzbund e.V. organisiert und betreut wurden.

Wer für seinen Liebling noch Kleidung oder anderes Babyzubehör benötigte, konnte dies am Stand der Tauschbörse „Kinderwelt“ des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. günstig erwerben.

Die Gemeinde Breitenbrunn bedankt sich auf diesem Wege nochmals recht herzlich bei allen, die an der Vorbereitung dieses gemütlichen Nachmittags mitgewirkt haben. Ein ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Deutschen Kinderschutzbundes e. V.

I. Unger
-SG Kultur-
Gemeinde Breitenbrunn

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Breitenbrunn
Erzgebirgskreis

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) wird durch den Beschluss 04/56/14 am 8. Dezember 2014 des Gemeinderates Breitenbrunn verordnet:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 4 Tierhaltung
§ 5 Verunreinigung durch Tiere
§ 6 Taubenfütterungsverbot

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 7 Schutz der Nachtruhe
§ 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 11 Haus- und Gartenarbeiten
§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 14 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern
§ 15 Hausnummern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen
§ 16 Zulassung von Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Sächsisches Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.

(5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden in nicht geschlossenen, außer mit Zu- und Abluftöffnungen versehenen Gefäßen oder Behältnissen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 – Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 – Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind anhaltende tierische Laute bzw. durch die Tiere erzeugte oder verursachte Geräusche mehr als nach den Umständen unvermeidbar, einzudämmen und so gering wie möglich zu halten.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Breitenbrunn, Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn, Telefon 03 77 56 / 17 40,
Fax 03 77 56 / 1 74 22 und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Breitenbrunn ist Herr Bürgermeister Fischer;
für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlages GmbH.
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint 14täglich. Der Abonnementpreis beträgt vierteljährlich 1,53 Euro. Bestellungen sind an die Gemeindeverwaltung Breitenbrunn bzw. an die jeweiligen Außenstellen zu richten.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 – Abs. 3 ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 – Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen, Liegewiesen und Brunnen oder ähnlichen Wasserspielen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 – Tierfütterungsverbot

Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Verordnung ist das Füttern von nicht im persönlichen Eigentum oder Besitz befindlichen Tieren, insbesondere Wildtieren und verwilderten Haustieren, verboten.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 – Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 – Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 – Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Sächischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 – Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Die öffentlich ausgehängten Sport- oder Spielplatzordnungen mit ihren Ge- und Verboten sind einzuhalten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 – Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32 BImSchV bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 – Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 13 – Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist untersagt

a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
d) Verrichten der Notdurft,
e) Nächtigen,
f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 – Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern wie Lagerfeuer und Höhenfeuer ist die kostenpflichtige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben und Feuerschalen, handelsübliche Schwedenfeuer oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
(3) Als Lagerfeuer werden Feuer bis zu einem Durchmesser von 1,5 m und maximal 1,5 m Schichthöhe bezeichnet. Der Antrag muss schriftlich mindestens 14 Tage vor Durchführung der Gemeindeverwaltung vorliegen.
(4) Als Höhenfeuer werden alle Feuer größer als ein Lagerfeuer bezeichnet und dürfen nur am 30. April oder am 02. Oktober durchgeführt werden. Feuer ab 2,5 m Durchmesser oder 2,5 m Schichthöhe benötigen eine Brandsicherheitswache. Der Antrag muss schriftlich mindestens einen Monat vor Durchführung der Gemeindeverwaltung vorliegen.
(5) Ab Gefährdungsstufe 4 des 5-stufigen internationalen Waldbrandgefahrenindexes ist generell jede Art offenes Feuer untersagt.
(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 15 – Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 16 – Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 Tiere füttert,
9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 9 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 montags bis samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt, Flaschen oder andere Gegenständen zerschlägt, die Notdurft verrichtet, nächtigt oder Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenlässt, wegwirft oder ablagert.
18. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
21. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 18 – Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Breitenbrunn, den 9. Dezember 2014

Ortspolizeibehörde

Fischer
Bürgermeister

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 der Gemeinde Breitenbrunn

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 in der derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert 1. September 2005) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der gleichen Höhe, wie für das Jahr 2014 veranlagt, festgesetzt, sofern nicht im Einzelfall eine Änderung des Messbetrages eingetreten ist.

Die Grundsteuer 2014 wird mit dem im zuletzt zugeschickten Grundsteuerbescheid festgelegten Vierteljahresbetrag jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer am 1. Juli 2015 fällig.
Falls Einzugsermächtigungen erteilt sind, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge termingerecht abbuchen.
Nur bei Änderung der Steuerhöhe werden Änderungsbescheide erteilt.
Die öffentliche Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung hat für den Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein schriftlicher Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn, Hauptstr. 120, Zimmer 4 in 08359 Breitenbrunn, einzulegen.
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht beeinflusst.

Breitenbrunn, am 2. Januar 2015

Fischer
Bürgermeister

Wir möchten unsere Bürgerinnen und Bürger bitten, nachfolgend aufgeführte Zahlungstermine für 2015 einzuhalten:

Hundesteuer	15. Mai
Gewerbesteuer	15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November
Pachten Gärten, Pachten Bungalows und Lauben und Garagenpacht	15. August

Die Gemeindekasse weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Teilnahme am Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigung) die Steuer- und Gebührenzahlungen erleichtern und dadurch unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge vermieden werden.

erzgebirgskreis mein zuhause – meine zukunft
Landratsamt Der Landrat

Abteilung 3 Umwelt-, Bau- und Ordnungsverwaltung
Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (BZV) Bermsgrün
Erzgebirgskreis • Verfahrensnummer 210183
Große Kreisstadt Schwarzenberg

ZUSAMMENLEGUNGSBESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft wird nach § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Bermsgrün angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde hiermit festgestellte Zusammenlegungsgebiet.

Zum Zusammenlegungsgebiet gehören

- die folgenden **Flurstücke der Gemarkung Bermsgrün**:

  97/5; 101/11; 101/13; 101/14; 105/3; 105/4; 106/4; 107/3; 108/5; 108/6; 113/4; 117/2; 117/3; 117/4; 121/1; 124/3; 130; 134; 140a; 141/2; 141/3; 142/2; 142/3; 144/1; 144/2; 146a; 147a; 148; 149a; 150; 151/1; 151/2; 152; 153/2; 154; 155/64; 155/65; 155/66; 155/67; 155/70; 155/73; 155/74; 155/75; 155/78; 155/79; 155/80; 155/81; 155/82; 155/83; 155/84; 155/85; 155/86; 155/87; 155/88; 155/91; 155/92; 155/93; 155/94; 155/95; 155/96; 155/105; 155/107; 156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 157/4; 157/5; 157/6; 157/7; 157/8; 157b; 158/10; 158/11; 158/12; 158/13; 158/14; 158/15; 158/16; 158/17; 158/18; 158/19; 158/20; 158/21; 158/22; 161; 162; 163; 166; 167; 168; 169; 171; 173; 174; 177; 178; 179; 181; 183; 184; 185; 186; 188; 190; 194; 196; 198/1; 199/1; 200; 201/1; 201/3; 202/1; 203/1; 204; 205; 206; 207; 208; 210; 211; 312; 323; 332/1; 368; 377a; 378b; 409; 628/1; 629/1; 630/1; 631/1; 631b; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 655; 656; 657; 659; 661; 663; 664; 667; 669/1; 669/2; 671/2; 672/1; 672/2; 673; 674; 675; 676; 677; 680/1; 682/3; 683/4; 683/6; 684/2; 698; 699; 700/1; 700/2; 701/2; 701/3; 701/4; 701/6; 701/9; 701/10; 701/11; 701/12; 701/13; 701/14

- und die folgenden **Flurstücke der Gemarkung Schwarzenberg**:

  783; 784; 785; 786; 795; 797; 800/2; 800/3; 801/1; 801/2; 802/14; 802/15; 802/16; 832/4; 832/7; 832/8; 832/9; 832/10; 832/11; 832/12; 832/14; 841/14; 843/1; 844/2; 845/6; 845/7; 846/2; 854/2; 854/3; 854/4; 854/6; 854/7; 854/8; 854/9; 854/10; 854/11; 854/12; 854/13; 854/14; 855/3; 855/4; 855/5; 856/6; 856/7; 858/3; 858/6; 858/10; 858/11; 858/12; 858/13; 858/15; 858/16; 858/17; 860/2; 860/3; 860/5; 860/6; 860/7; 861/2; 861/5; 861/6; 863/1; 863/3; 863/4; 863/5; 864/2; 864/4; 864/5; 866/1; 866/3; 866/4; 866/5; 866/6; 867/1; 867/2; 868/1; 869; 870/1; 871; 871a; 873; 874; 875; 875a; 875b; 876; 880/1; 881/1; 882/3; 902/1; 903/7; 904/5; 904/6; 908/16; 910/2; 910/3; 911/9; 911/10; 913; 914; 915; 917; 918; 923; 935; 946; 998; 1411; 1489; 1490; 1510/1; 1511; 1515/1; 1525; 1542/1; 1542/2; 1542/3; 1543; 1549/2

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind Teilnehmer am Verfahren.

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Bermsgrün führt und ihren Sitz in Bermsgrün hat. Sie steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis. Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

II. Hinweise zum Zusammenlegungsbeschluss

1. Öffentliche Bekanntmachung des Zusammenlegungsbeschlusses

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit den Hinweisen zum Zusammenlegungsbeschluss wird von der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (Flurbereinigungsgemeinde), der Stadt Lauter-Bernsbach und den Gemeinden Breitenbrunn und Raschau-Markersbach (angrenzende Gemeinden) sowie im Amtsblatt des Erzgebirgskreises (Landkreiskurier) öffentlich bekannt gemacht (§ 93 Abs. 2, § 110 FlurbG).

Jeweils eine Ausfertigung des Zusammenlegungsbeschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Zusammenlegungsbeschluss sowie eine Gebietsübersichtskarte M = 1:5.000 liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Verwaltungen der genannten Städte und Gemeinden während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 93 Abs. 2, § 115 Abs. 1 FlurbG) aus.

Aus der Gebietsübersichtskarte ist die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes ersichtlich. Diese Karte ist aber nicht Bestandteil des Zusammenlegungsbeschlusses. Die verbindliche Verfahrensbeteiligung eines Flurstücks ergibt sich aus dem Verzeichnis der Flurstücke im entscheidenden Teil dieses Beschlusses.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

Inhaber von oben genannten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Zusammenlegungsgebiet ermittelt das Landratsamt Erzgebirgskreis aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nur Änderun-

gen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Erzgebirgskreis kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Erzgebirgskreis Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Landratsamt Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

4.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie **4.2** getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. B e g r ü n d u n g ...

F. Vogel
Landrat

ERZGEBIRGSKREIS DS Der Landrat

Allgemeines

Kulturangebot vom 15.01.2015 bis 27.01.2015

15.01.2015

09.00 Uhr Tag der offenen Hochschulen an der Studienakademie Breitenbrunn
Staatliche Studienakademie
Frau Bail, Tel.: 037756-70111

24.01.2015

16.00 Uhr 90 Jahre Wintersport mit Tanzmusik am Skilift Breitenbrunn
SG Breitenbrunn e.V.
Herr Georgi, Tel.: 037756-1801

25.01.2015

08.00 Uhr Fußballturnier der Bambinis und F-Jugend in der Turnhalle Breitenbrunn
SG Breitenbrunn e.V.
Herr Georgi, Tel.: 037756-1801

Die F-Jugend sagt DANKE!!!

Werner Böhm „Zum Raachermannel", übergab am 24.11.14 den F-Jugend-Kickern der SG Breitenbrunn einen neuen Trikotsatz. Die Kinder waren mächtig stolz, zur Hallenkreismeisterschaft in Zschorlau ihr 1. Turnier in den neuen Trikots zu spielen.

Unsere F-Jugend wurde im September neu formiert und trainiert immer montags von 17.30 Uhr bis 18.45 Uhr in der Turnhalle an der Mittelschule Breitenbrunn und donnerstags von 17.00 Uhr bis 18.15 Uhr in der Turnhalle Erlabrunn.

Wir suchen für unsere Mannschaft noch Verstärkung, solltet ihr 2007/08 geboren sein, kommt einfach mal zum Schnuppertraining vorbei!!!

Y. Senkbeil

Bürgerakademie Breitenbrunn lädt ein

am 28.1.2015, 14.00 Uhr,
Aula, Staatliche Studienakademie Breitenbrunn,
Schachtstr. 128

Thema: **Jugendliche heute: Was können Sie? Was sind ihre Probleme und wodurch können Erwachsene ihnen helfen.**

Referent: Béla Ullmann, Geschäftsführer der Volkssolidarität Westerzgebirge e. V.

Eintritt frei

Sitztanz

– Angebot der AWO für Senioren –

Wo? Neue Siedlung 47, 08359 Breitenbrunn
Wann? 22. Januar 2015, 14.30 Uhr

Verkehrsrechtschulung bei der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn

Am 5. Dezember 2014 fand im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Breitenbrunn eine Verkehrsrechtschulung statt, an der die Kameradinnen und Kameraden aller fünf Ortsfeuerwehren und die Bergwacht Rittersgrün teilnahmen.

Bereits zum 2. Mal konnten wir den Fachdozenten Hartmut Jaaks aus Seelitz begrüßen. Diese Schulung findet 1x jährlich statt und soll die Unfallgefahren bei sogenannten „Blaulichtfahrten im Einsatz" herabsetzen. Dabei steht nicht nur die Sicherheit der Kameradinnen und Kameraden im Vordergrund, sondern auch die der anderen Verkehrsteilnehmer. Die Einsatzfahrzeuge von Rettungsdienst, Feuerwehr, THW, Polizei etc. sind bei Fahrten mit Sondersignal unter Wahrnehmung von Sonderrechten einem überproportional hohen Unfallrisiko ausgesetzt. Bei den Fahrzeugführern führt die Dringlichkeit bei der Einsatzabwicklung zu einer erhöhten Anspannung und oftmals wissen viele andere Verkehrsteilnehmer nicht, wie sie sich in einem solchen Falle verhalten sollen. Um in einem solchen Fall vorausschauend zu Handeln und Unfallgefahren zu minimieren, wird eine solche Verkehrsrechtschulung durchgeführt. Die Fachdienstschulungen beinhalten verschiedene Module wie beispielsweise Gefahrenlehre und Beweislast, juristische Rahmenbedingungen, Hauptunfallursachen, kritische Fahrsituationen, Unfallrisiken bei Einsatzfahrten mit Sondersignalen und richtiges Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Einsatzfahrzeuges.

Dozent Hartmut Jaaks konnte seine Ausführungen mit vielen Beispielen aus der Praxis untermauern, die viele zum Staunen brachten. Auch wir als Feuerwehr werden in Zukunft bei „Blaulichtfahrten" noch aufmerksamer unterwegs sein. Für alle Kameradinnen und Kameraden war diese 2-stündige Schulung sehr lehrreich und interessant. Im Anschluss erhielt jeder Teilnehmer einen Teilnahmepass, in dem das geschulte Modul abgesiegelt wurde.

Gunar Escher, Gemeindewehrleiter

Suchtprobleme? Hier gibt es Hilfe!

Die Begegnungsgruppe Johanngeorgenstadt des Blauen Kreuzes i. D. für Alkoholgefährdete, Alkoholkranke und deren Angehörige trifft sich am **Freitag, dem 23.01.2015, 19.00 Uhr, Schwefelwerkstraße 1, 08349 Johanngeorgenstadt.**

Öffnungszeit der Diakonie-Suchtberatung
im Rathaus Johanngeorgenstadt: dienstags, 9.00 – 11.00 Uhr, Tel.: 03773/888244

Gesprächskreis Selbsthilfe
im Rathaus Johanngeorgenstadt: dienstags, 11.00 – 12.00 Uhr

Gespräche sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, Tel.: 03771/154140.

Pfarrnachrichten aus der katholischen Pfarrei Schwarzenberg mit Johanngeorgenstadt

Januar/Februar 2015

Heilige Messe in Schwarzenberg
sonntags 09.00 Uhr
werktags:
Mittwoch, Abendmesse 18.00 Uhr
Donnerstag, Seniorenmesse 09.00 Uhr

Heilige Messe in Johanngeorgenstadt
Ab 10.01.2015 jeweils samstags 17.30 Uhr

Heilige Messe auf den Außenstationen
Beierfeld: Samstag, ab 10.01.2015 vorübergehend samstags kein Gottesdienst
Raschau: vorübergehend kein Gottesdienst
Pöhla: Dienstag, 20.01., 03. + 17.02. je 17.30 Uhr (evang. Kirche)
Grünhain: Freitag, 16.01., 30.01./27.02. 18.15 Uhr (evang. Gemeindesaal)

Wir danken den evangelisch-lutherischen Gemeinden für die Gastfreundschaft!

Beichtgelegenheit
Jeden Donnerstag und Sonntag 30 Min. vor Gottesdienstbeginn in der Pfarrkirche und nach Vereinbarung.

Heilige Messe in den Nachbargemeinden:
Aue, Schneeberger Straße 82
sonntags: 10.30 Uhr
Eibenstock, Platz des Friedens 15
samstags: 16.45 Uhr
Annaberg-Buchholz, Große Kirchgasse 51
sonntags: 10.15 Uhr
Bärenstein, Annaberger Str. 12
1. + 3. + 5. So. im Monat
Oberwiesenthal, Stengasse 5
2. + 4. So. im Monat, sonntags je 08.30 Uhr
Thum, Rubert-Schneider-Str. 8
samstags, 17.00 Uhr
Zwönitz, Turnhallenweg 6 A
sonntags, 10.00 Uhr

Gemeinde im Januar
15.01.2015 Seniorenmesse und Vormittag in Schwarzenberg
17.01.2015 Treffen der Verantwortungsgemeinschaft Westerzgebirge in Zwönitz
26.01.2015 Pfarrgemeinderat
16.01. bis
18.01.2015: Winter-Wochenende der Dekanatsjugend in Johanngeorgenstadt

Firmvorbereitung
samstags, 31.01.2015, 09.15 Uhr bis 11.45 Uhr im Pfarrsaal
23. – 25.01.2015 Firmwochenende in Schmiedeberg

Erstkommunionvorbereitung
Immer freitags, 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Pfarrsaal.
24.01., 09.00 Uhr bis 11.30 Uhr: Kerzen gestalten und andere Vorbereitungen auf Sonntag, den 01.02.2015

Gemeinde im Februar
02.02.2015 19.00 Uhr Bibelabend
05.02.2015 19.00 Uhr Männerabend
12.02.2015 Seniorenfasching in Johanngeorgenstadt
14.02.2015 Kinder-Fasching am Nachmittag
Gemeindefasching ab 19.19 Uhr im Pfarrsaal
18.02.2015 Aschermittwoch, 10.00 Uhr Johanngeorgenstadt und 19.00 Uhr in Schwarzenberg
22.02.2015 14.00 Uhr Gemeindeski in Johanngeorgenstadt
23.02.2015 Pfarrgemeinderat
28.02.2015 17.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum 361.Stadtgründungstag von Johanngeorgenstadt

Pfarrjugend
Billardturnier in Johanngeorgenstadt

Firmvorbereitung
samstags, 28.02.2015, 09.15 Uhr bis 11.45 Uhr im Pfarrsaal

Erstkommunion

01.02., 09.00 Uhr: Vorstellung der Erstkommunion-Kinder mit Übergabe der Erstkommunionkerzen

Katechese

nur am 27.02., 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Pfarrsaal (also nicht in den Ferien)

Ministranten:

07.02.2015, 09.30 Uhr im Pfarrhaus, Ministrantenstunde

Kinder

07. – 22.02.2015 Winterferien in Sachsen

08.02.2015, 09.00 Uhr: Kinderkirche im Pfarrsaal

16. – 18.02.2015 Dekanatsschülertage in Zwickau

Katholische Pfarrei Heilige Familie

Graulsteig 4, 08340 Schwarzenberg

Telefon: 03774/23379 oder 0174/9639199, FAX: 03774/179590

Internetseite: http.:/kath-kirche-schwarzenberg.de

E-Mail: kath.schwarzenberg@t-online.de

Bankverbindung: Konto: 398 004 0061, BLZ: 87054000 Erzgebirgssparkasse

Büro-Sprechzeit der Pfarrers: Domenikus Goth

Jeden Donnestag, 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr und nach Vereinbarung.

Bitte informieren Sie den Pfarrer, wenn Sie oder Ihre Angehörigen – zu Hause, im Krankenhaus oder Pflegeheim den Besuch des Pfarrers, die Sakramente der Eucharistie, Krankensalbung oder der Sündenvergebung wünschen.

Breitenbrunn

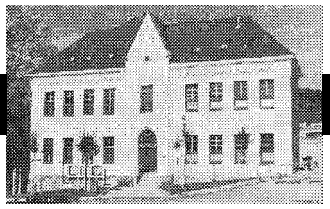

Allgemeines

Herzliche Glückwünsche

Die Gemeinde Breitenbrunn sowie die Volkssolidarität gratulieren folgenden Bürgern recht herzlich zum Geburtstag:

am 15.01.2015
Herrn Gerhard Schreier zum 87. Geburtstag

am 16.01.2015
Herrn Wolfgang Pilz zum 80. Geburtstag
Frau Regina Plesz zum 78. Geburtstag

am 17.01.2015
Frau Lore Pawlowski zum 74. Geburtstag

am 18.01.2015
Frau Christa Luderer zum 72. Geburtstag

am 19.01.2015
Frau Dora Mende zum 83. Geburtstag
Frau Sigrid Mustroph zum 80. Geburtstag
Frau Christine Reinhold zum 73. Geburtstag

am 20.01.2015
Frau Maria Kühn zum 94. Geburtstag
Herrn Karl Mende zum 84. Geburtstag
Frau Karin Freitag zum 74. Geburtstag

am 21.01.2015
Frau Liane Senf zum 78. Geburtstag

am 22.01.2015
Frau Rosemarie Werner zum 74. Geburtstag

am 27.01.2015
Frau Margarete Herrmann zum 95. Geburtstag
Frau Anita Schädlich zum 80. Geburtstag
Herrn Georg Laukner zum 73. Geburtstag

am 28.01.2015
Frau Ingeborg Rost zum 90. Geburtstag
Frau Margarete Matthes zum 82. Geburtstag
Frau Christa List zum 80. Geburtstag
Herrn Erich Strebe zum 72. Geburtstag

Ortsfeuerwehr Breitenbrunn

Freitag, 16.01.2015
18.00 bis
21.00 Uhr Thema: 1. Hilfe Ausbildung
verantwortlich: Rettungsdienst

Danksagung der Volkssolidarität – Ortsgruppe Breitenbrunn – an unsere Sponsoren

Jährlich wiederholt sich in unserem Vorstand die gleiche Frage, schaffen wir es, unsere Seniorenweihnachtsfeier im vollen Umfang durchzuführen?
Auch bei uns ist es natürlich eine Frage des Geldes, aber unsere Sponsoren ließen uns auch im Jahr 2014 nicht im Stich.

Deshalb heute unser ganz großes „Dankeschön" an alle Sponsoren.

1. Lutz Stöckert – Landapotheke Breitenbrunn
2. Gemeindeverwaltung Breitenbrunn
3. Sparkasse Breitenbrunn
4. Dr. med. Udo und Petra Beyreuther – Zahnarztpraxis
5. Dipl. med. Silwia Ludwig-Hänel – Arztpraxis
6. Dipl. med. Ulli Hänel – Arztpraxis
7. Dr. med. Heike Fischer – HNO-Arztpraxis Erlabrunn
8. Joachim Müller – Gaststätte „Volksheim"
9. Fa. R. Pilz – Baugeschäft
10. Baugeschäft Karlheinz Stefan
11. Rico Müller – Bäckerei Müller
12. Dipl. Stom. Joachim Braun – Zahnarztpraxis
13. Marco Riedel – RBB
14. Christel Kaster – Kunstgewerbe
15. Annegret Watzlawik – Physiotherapie
16. Fa. Albert – Kranverleih
17. Sandra Smettana – Edeka Schwarzenberg
18. Peter Wagner – Getränkehandel
19. Däumler, Christian – Euronics

20. Annegret Schneider – Plattenservice
21. Heidi Tittmann – Lebensmittelgeschäft

Wir wünschen all unseren Sponsoren ein gesundes und frohes Jahr 2015 und noch einmal

„DANKE AN ALLE"

Die Mitglieder der Volkssolidarität
im Auftrag Genja Jauck, Hauptkassiererin

Vereinsnachrichten

TT-Spieler vor Herausforderung in 2. Halbserie

Breitenbrunn I hat in der zweiten Hälfte der 1. Halbserie noch einige recht gute Spiele absolviert, allerdings nicht immer das nötige Quäntchen Glück im Abschluss gehabt. So wurde gegen Lugau II und Sehma denkbar knapp mit 7:9 verloren und auch gegen Gornsdorf III sahen wir beim 5:10 nicht so schlecht aus, wie es das Ergebnis vermuten lässt. Gegen Grünstädtel II gelang dann endlich beim 8:8 ein Punktgewinn und in Scheibenberg konnten mit einem 9:7 für uns sogar beide Punkte entführt werden. So bleibt uns am Ende ein 8. Platz mit 5:13 Punkten und auch die Einzelbilanz zeigt, wie schwer das Siegen ist: Im 1. Paarkreuz erreichen D. Schmidt 10:8 und R. Hofmann 9:9 Punkte, im 2. Paarkreuz spielten A. Seifert 10:6 und L. Meyer 6:10 und im 3. Paarkreuz steuerten G. Bonitz 11:5 und U. Fersterra 1:5 Punkte bei.

Breitenbrunn II ist in den letzten drei Spielen auch die Luft etwas ausgegangen. Gegen ABS Aue IV und gegen Schneeberg III wurde beide Male unglücklich mit 6:8 verloren und die Freunde vom Ortsteil Erlabrunn behielten ebenso mit 9:5 die Oberhand. 5:13 Punkte und ein 8. Platz in der 1. Kreisklasse sind damit das Startkapital für die Rückrunde. In der Einzelwertung wurden dabei folgende Punkte erzielt: D. Dietzschold 16:8 und M. Mittmann 7:14 im 1. Paarkreuz sowie H. Mildner 7:8, E. Smotlak 8:10, R. Pirtkien 2:10 und M. Brezovsky 8:10 im hinteren Paarkreuz.

Im **Weihnachtsturnier unserer Kidsgruppe** wurde mit Bonuspunkten um einen Pokal sowie Naschereien gespielt und Y. Beyreuther siegte vor S. Grimm und A. Link. Bei den Herren verteidigte D. Schmidt den Titel vor L. Meyer und R. Hofmann und im Doppel hatten Seifert/Gündel die Nase vorn vor Hofmann/Fersterra und Schmidt/Dietzschold.
Die 1. Halbserie ist nun Geschichte und beide Teams haben sich schwer getan und mussten mit einem 8. Platz vorlieb nehmen. Der Kampf gegen den Abstieg wird also allen Spielern Ehrgeiz, Elan und Kampfeswille abverlangen. Drücken wir dazu beide Daumen für die Rückrunde!

G. Bonitz

Schulnachrichten

Goethe-Schule Breitenbrunn

Geschichtsprojekt in Klasse 9

Die 9. Klassen der Goethe OS Breitenbrunn arbeiten in diesem Schuljahr intensiv an dem Thema „ Die Kinder von Hoheneck". Am 8.10.2014 waren die Schüler zur Geschichtsexkursion in Hoheneck und haben sich vor Ort über die Haftbedingungen und Gründe für die Inhaftierung informiert. Im Anschluss folgte eine intensive Auseinandersetzung mit der Lebenssituation ehemaliger Hoheneckerinnen, den Auswirkungen der Haftzeit auf deren Kinder und das Leid der Eltern.
Auf der Grundlage dieser drei Ebenen entstanden Zeitzeugeninterviews, die auf drei Schicksale ausgerichtet sind.

Eines davon ist Verena Della Bella, sie kam am 4.12.2014 aus Mainz zu einem Zeitzeugengespräch in die Klasse 9c. Die Schüler zeigten sich als gut informierte und aufgeschlossene Gesprächspartner, die mit ihren Fragen ihr Interesse an diesem Thema verdeutlichten.
Frau Della Bella wurde 1947 geboren, ihr Vater war ein russischer Sergeant und ihre Mutter ein 17-jähriges Mädchen aus dem Erzgebirge, das wegen dieser Beziehung nach Hoheneck kam. Diese Geschichte verdeutlicht eine traurige Seite der Besatzungszeit.
Vanessa Becker, Giulia Seidel und Nico Wiegand haben die Lebensgeschichte der Verena Della Bella moderiert, unter Leitung von Herrn Ruperti sind in der Studienakademie Breitenbrunn Filmaufnahmen entstanden.
Im Januar setzen wir die Zeitzeugengespräche mit Alexander Latotzky und Margot Jann in den anderen Klassen fort.

Verena Della Bella mit Schülern der Klasse 9c.

Das Projekt wird Ende April beendet und ist dank der finanziellen Unterstützung durch das sächsische Justizministerium und Herrn Rathenow sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung in Leipzig unter Leitung von Herrn Eisel möglich.

Frau Unger
Goethe-Schule Breitenbrunn

Theaterstück in der Goethe-Oberschule Breitenbrunn „MIT MIR NICHT!"

Diese Überschrift trug ein Klassenzimmerstück des Eduard-von-Winterstein-Theaters, das die Schauspielerin Christiane Schlott am 15.12. für die Klassenstufe 7 und am 16.12.2014 in den beiden Klassen 8 in der Goetheschule Breitenbrunn aufführte.
Um den Schülerinnen und Schülern die Gefahr von leichtsinnigen Scherzen im Internet aufzuzeigen, die schnell eine Cybermobbingwelle auslösen können, versetzt sich die Schauspielerin in die Rolle der Marie-Luise, Schülerin dieser Schule. Das Stück dauerte 45 Minuten und verlangte der Darstellerin einiges ab – schließlich agierte sie in dem Ein-Personen-Stück allein und ohne große Requisiten. In einer sich anschließenden Diskussionsrunde konnten die Schülerinnen und Schüler mit der Schauspielerin ins Gespräch kommen, Fragen zum Thema

Mobbing diskutieren, Gedanken zur Hauptperson des Stücks äußern oder auch Interessantes zum Beruf des Schauspielers erfahren.
Im Deutschunterricht wurde die Problematik noch einmal thematisiert. So wurden die Schülerinnen und Schüler der Klasse 8b zum Beispiel von ihrem Deutschlehrer Herrn Richter gebeten, ihre Gedanken, Eindrücke und Fragen – vielleicht auch Ängste – anonym zu Papier zu bringen.

Die Schauspielerin Christiane Schlott in ihrer Rolle als Mobbing-Opfer Marie-Luise.

Hier nun einige Auszüge aus Schülermeinungen zum Theaterstück:

- Es hat viele zum Nachdenken gebracht, weil man sich gut in die Hauptperson hineinversetzen konnte.
- Ich würde mir so was gerne noch mal anschauen.
- und man fühlte mit dem Mobbing-Opfer richtig mit
- das Stück sollte uns zum Nachdenken bringen und uns zeigen, wie sich ein Opfer von Cyber-Mobbing fühlt.
- Im Klassenzimmer hatte ich noch nie ein Theaterstück gesehen. Das war toll.
- Ich finde, dass das Stück uns geholfen hat …
- … konnte nachvollziehen, wie das Opfer sich gefühlt hat und warum mit Cyber-Mobbing nicht zu spaßen ist.
- Die zwei Stunden waren sehr unterhaltsam.
- … hat mir gut gefallen, weil das, was die Schauspielerin da gespielt hat, heutzutage oft vorkommt
- … war gut, weil das in unserem Alter ein Thema ist
- Bei der Diskussion konnte ich nicht wirklich mitreden, weil ich über das Stück erst noch ein bisschen nachdenken musste.
- Ein tolles Stück!
- Mir hat das Stück gefallen, weil man so auch mal sieht, wie es einem geht, der nicht gemocht wird.
- Ich finde es gut, dass dieses Thema angesprochen wurde.
- Mir hat das Stück gefallen. Es war zum Lachen, aber eben auch traurig.

Aufgrund der positiven Resonanz plant die Schulleitung der Goethe-Oberschule das Theaterstück auch noch in anderen Klassen aufführen zu lassen.

Thorsten Richter
Deutschlehrer Klasse 8b

Weihnachtsvolleyball an der Oberschule Breitenbrunn

Am 2. Dezember fand an der Oberschule Breitenbrunn das traditionelle Weihnachtsvolleyballturnier statt. Zehn Schülermannschaften nahmen daran teil und kämpften in ihren Altersgruppen um den Sieg. Die Klasse 9c gewann alle Spiele und wurde somit Schulmeister. Wie jedes Jahr durften die Sieger anschließend gegen eine Mannschaft aus Lehrern spielen.

Die Schüler verloren den ersten Satz, konnten aber mit guter Spielleistung den zweiten Satz für sich entscheiden. Somit musste der dritte Satz die Entscheidung bringen. Äußerst knapp konnte sich das Lehrerteam den Sieg sichern.

Ein großes Lob an die Spieler der Klasse 9c, für die gute Spielleistung und an alle anderen Sportler für den fairen Umgang untereinander.

Carsten Mai

Diakonisches Werk Aue/ Schwarzenberg e.V.
Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“
Breitenbrunn

Diakonie Erzgebirge

Weihnachtszeit in der Diakonischen Kindertagestätte „F. Fröbel“ Breitenbrunn

Wie schon immer in der Adventszeit, konnten es die Kinder auch in diesem Jahr kaum erwarten, die Räume weihnachtlich zu schmücken. Kaum hatten wir die großen Kisten mit Weihnachtsdekoration und Krippe hingestellt, wurden sie auch schon leergeräumt und die Kinder schmückten die Zimmer.

Nikolaus, der Freund der Kinder, besuchte unseren Kindergarten am 08.12.2014 und brachte ihnen kleine Geschenke. In den Gruppen wurde viel gebastelt, es entstanden schöne Karten und Geschenke für die Eltern. Es wurden Plätzchen gebacken und so stand der Duft vom Backen, Reißig und Weihrauch im Haus. Am 08.12.2014 wurden alle Eltern, Großeltern zum weihnachtlichen Programm der Kinder ins Haus des Gastes eingeladen.

Dort konnten kleine Geschenke wie Tannenbäumchen und Leuchter gestaltet werden.

Herzlich eingeladen waren alle Kinder am 19.12.2014, um 9.00 Uhr zur Kinderweihnachtsfeier. Im Mehrzweckraum sahen sie eine Puppen- und Varietéshow von Maritta und Klaus Spindler.

Im Anschluss daran besuchte der Weihnachtsmann die Kinder und verteilte Geschenke in den Gruppen.

In der gesamten Adventszeit brachten die Erzieher den Kindern die biblische Weihnachtsgeschichte nahe und es wurden viele alte und neue Weihnachtslieder schallten durch die Zimmer. Wir wünschen allen Kindern alles Gute für das neue Jahr 2015!

Team Kita

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Christophorus-Kirchgemeinde Breitenbrunn

Gottesdienste

2. Sonntag nach Epiphanias, 18.01.2015

09.30 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche
Allianzkindergottesdienst

Letzter Sonntag nach Epiphanias, 25.01.2015

09.30 Uhr Sakramentsgottesdienst
Kindergottesdienst

Veranstaltungen

Junge Gemeinde	- jeden Dienstag	19.00 Uhr
Bibelgebetskreis	- jeden Mittwoch	20.00 Uhr

Allianzveranstaltungen

Allianzgebetswoche vom 11.01. bis 18.01.2015
Unter dem Thema „Jesus lehrt beten" lädt die Ev.-Allianz Breitenbrunn zur Internationalen Gebetswoche herzlich ein.

Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde Breitenbrunn

Mittwoch, 14.01.15
06.30 Uhr Gebetstreffen
15.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 1 – 4 in Antonsthal
16.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 5 – 8 in Breitenbrunn
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der LKG

Donnerstag, 15.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der LKG

Sonntag, 18.01.15
09.30 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der Ev.- luth. Christopheruskirche

Montag, 19.01.15
15.00 Uhr Seniorenkreis
19.00 Uhr Jugendtreff in Antonsthal

Mittwoch, 21.01.15
06.30 Uhr Gebetstreffen
15.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 1 – 4 in Antonsthal
16.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 5 – 8 in Breitenbrunn
19.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 25.01.15
09.00 Uhr Gottesdienst und Kinderbegegnung

Montag, 26.01.15
19.00 Uhr Jugendtreff in Antonsthal

Mittwoch, 28.01.15
06.30 Uhr Gebetstreffen
19.00 Uhr Bezirkskonferenz in Schwarzenberg

Landeskirchliche Gemeinschaft Breitenbrunn

Zur Gärtnerei 8

bis Donnerstag, 15.01.15
19.30 Uhr Allianz-Gebetswoche (im Gemeinschaftshaus)

Freitag, 16.01.15
20.00 Uhr Posaunenchor

Sonntag, 18.01.15
09.30 Uhr Allianz-Gottesdienst zum Abschluss der Allianz-Gebetswoche (in der Kirche)
Allianz-Kindergottesdienst

Dienstag, 20.01.15
19.30 Uhr Männerstunde

Mittwoch, 21.01.15
19.30 Uhr Frauenstunde

Freitag, 23.01.15
20.00 Uhr Posaunenchor

Sonntag, 25.01.15
09.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Montag, 26.01.15
19.30 Uhr Gebetsstunde

Dienstag, 27.01.15
19.30 Uhr Bibelstunde

OT Antonsthal/Antonshöhe

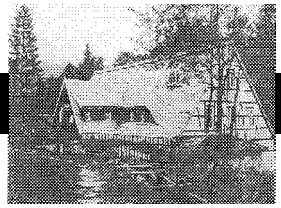

Allgemeines

Herzliche Glückwünsche

Die Gemeinde Breitenbrunn und die Ortsvereine Antonsthal und Antonshöhe der Volkssolidarität gratulieren folgenden Bürgern recht herzlich zum Geburtstag.

nachträglich:

am 02.01.2015
Frau Ilse Weinhold zum 83. Geburtstag

am 04.01.2015
Frau Anni Harnack zum 82. Geburtstag

am 06.01.2015
Frau Christa Kutz zum 79. Geburtstag

am 09.01.2015
Frau Christa Bänsch zum 75. Geburtstag
Frau Magdalene Eigenwillig zum 93. Geburtstag

am 10.01.2015
Frau Rosemarie Beck zum 77. Geburtstag

am 11.01.2015
Frau Marianne Michael zum 86. Geburtstag
Frau Ilse Sipeer zum 93. Geburtstag
Herrn Reiner Weigel zum 76. Geburtstag

am 12.01.2015
Herrn Lutz Spalteholz zum 70. Geburtstag

****

am 17.01.2015
Frau Elfriede Jungnickel zum 93. Geburtstag

am 19.01.2015
Frau Frida Gemballa zum 95. Geburtstag

am 22.01.2015
Herrn Roland Arnold zum 74. Geburtstag
Frau Johanna Becker zum 78. Geburtstag
Herrn Rainer Richter zum 71. Geburtstag

am 24.01.2015
Frau Siegrid Breite zum 80. Geburtstag
Herrn Otto Jaßmann zum 77. Geburtstag
Frau Gisela Oelsner zum 79. Geburtstag

am 25.01.2015
Frau Marianne Egermann zum 83. Geburtstag
Herrn Dieter Weigel zum 71. Geburtstag

am 28.01.2015
Herrn Gottfried Müller zum 80. Geburtstag

am 29.01.2015
Frau Christa Riedel zum 79. Geburtstag

am 31.01.2015
Frau Marga Daßler zum 86. Geburtstag

Ortsfeuerwehr Antonshöhe

Freitag, 16.01.2015
18.00 –
21.00 Uhr Thema: Unfallverhütungsvorschriften
verantwortlich: Kam. S. Zothe

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde Antonsthal

Mittwoch, 14.01.15
15.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 1 – 4 in Antonsthal
16.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 5 – 8 in Breitenbrunn
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der EmK

Donnerstag, 15.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der EmK

Sonntag, 18.01.15
14.30 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der EmK

Montag, 19.01.15
19.00 Uhr Jugendtreff in Antonsthal

Dienstag, 20.01.15
19.30 Uhr Gemischter Chor

Mittwoch, 21.01.15
15.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 1 – 4 in Antonsthal
16.30 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 5 – 8 in Breitenbrunn
19.15 Uhr Posaunenchor
20.15 Uhr Männerchor

Donnerstag, 22.01.15
19.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 25.01.15
10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

Montag, 26.01.15
19.00 Uhr Jugendtreff in Antonsthal

Dienstag, 27.01.15
09.00 Uhr Gebetskreis
19.30 Uhr Gemischter Chor

Mittwoch, 28.01.15
19.00 Uhr Bezirkskonferenz in Schwarzenberg

Landeskirchliche Gemeinschaft Antonsthal

Mittwoch, 14.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der EMK

Donnerstag, 15.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetswoche in der EMK

Sonntag, 18.01.15
10.00 Uhr Abschlussgottesdienst in der EMK + Kinderstunde

Donnerstag, 22.01.15
19.15 Uhr Bibelstunde (englisch)

Freitag, 23.01.15
19.30 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 25.01.15
09.00 Uhr Gemeinschaftsstunde + Kinderstunde

OT Erlabrunn/Steinheidel

Allgemeines

Herzliche Glückwünsche

Die Gemeinde Breitenbrunn gratuliert folgenden Bürgern im OT Erlabrunn ganz herzlich zu ihrem Geburtstag:

nachträglich:

am 09.01.2015
Frau Hannelore Janik zum 76. Geburtstag

am 13.01.2015
Frau Elke-Adelheid Eberlein zum 72. Geburtstag
Frau Elke Hendel zum 71. Geburtstag

am 14.01.2015
Frau Karla Koziar zum 72. Geburtstag

****

am 16. 01. 2015
Herrn Harry Geißler zum 80. Geburtstag

am 19. 01. 2015
Herrn Reiner Schneider zum 73. Geburtstag

am 20. 01. 2015
Frau Hildegard Wied zum 77. Geburtstag

am 24. 01. 2015
Frau Anita Engelhardt zum 73. Geburtstag
Frau Dora Lorenz zum 94. Geburtstag

am 28.01.2015
Dr. Wolfgang Zwingenberger zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Breitenbrunn gratuliert folgenden Bürgern im OT Steinheidel ganz herzlich zu ihrem Geburtstag:

am 24.01.2015
Herrn Johannes Lorenz zum 89. Geburtstag

Ortsfeuerwehr Erlabrunn

Freitag, 16.01.2015
18.00 –
21.00 Uhr Thema: Belehrung/Sonstiges
verantwortlich: WL

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Erlabrunn

Letzter Sonntag nach Epiphanias, 25.01.2015
11.00 Uhr Gottesdienst

Andacht

Jeden Freitag um 18.30 Uhr Andacht im „Raum der Stille“ im Klinikum Erlabrunn.

Mundartecke

Saunieren is gesund

Su ka mrsch in dr Zeiting laasen, su härt mrsch vo alle Seiten, waar in de Sauna gieht, labt gesund.
Un wos de Finne un de Russen könne, dos kenne mir aah.
Wu domols dr Uranbargbau draußen in dr Stadt lusging, de Russen hatten als Deckname „Wismut“ rausgesteckt, wurn in Erlabrunn am Fastenbarghang, wu itze dos Hochhaus stieht, e Dutzend Baracken als Unterkünft fer de Bargleit hiegestellt.
Un drnaabn, wu itze dos Wohnhaus stieht, wur e massivs Haisel hiegebaut, wos grußfrassig „Duschkombinat“ hieß. Dorte kunnten sich de Bargleit noch dr Schicht raamachen, ne Schachtdrack lus warn.
Als noch paar Gahr de Baracken waggerissen wurn, setzet sich dr Zenker Fritz von Krankenhaus drfür ei, doß in dem Haisel ne Sauna neigebaut wur.
Mit dr Zeit is die su bekannt worn, se war ja aah de Aanzige, doß aus dr ganzen Ümgegnd de Leit kame. Sechs Tog dr Woch warsche auf, vor de Weibsen aah drei Tog. Die Sauna war zwar net de Modernste wie heitzetog, aber fer uns warsche gerod richtig. Aah verschiedne annere Behandlinge kunnt mr in Aspruch namme.
Do iech hauptsachlich freitigs ging, bie iech in ne Truppe neigeroten, wos ne richtige dufte, wie‘s in Berlin haaßt, Truppe war. Do wur manichsmol hinnerhaar gefeiert. Geburtstog oder enn annern Grund hatt geder emol. Un wos kam do immer of‘n Tisch? Ne gruße Schüssel Hackepeter mit Zwiebel un Knublich. Wenn iech do obnds ehamm kam, wußt de Fraa gelei, wos lus war. ‚S war ball wie zun arschten Mai, arscht kam de Fahn un dann dr Träger.
Do kam egal vo dr Stadt draußen dr Photograph, daar aber net ze unnerer Truppe gehäret. Wenn daar uns esu spachteln soog, tat‘r uns belehrn zwacks gesunder Laabnsweise in dr Sauna. Denn salber hatt‘r egal bluß enn Äppel un ne Flasch Brambacher mit. Außerdam fuhr ‘r zusätzlich aamol noch Karlsbad in dr Woch sauniern. Mir saahten: Daar will wuhl hunnert Gahr alt warn? Doderbei isser sulang tut, doß‘r schu wieder ausgegrobn is.
E annerer vo dr Stadt daar numehre behinnert is, aber noch in de Sauna gieht, dr Name tut nischt zr Sach, tat sich aah an unnere Feierei stußen. Daar bracht nu egal senn klenn Gung mit, da ar war su an de nei Gahr. Salbst im Winter bei dr größten Kält kame se mit‘n Moped, ner Schwalbe gefahren, weil se in dr Neistadt net mit‘n Trabi aus dr Garage kame.
Nu hatt emol dr Ted aus dr Erl Geburtstog un bracht natürlich ne gruße Schüssel Hackepeter mit. Dr Hannes vo dr Stadt bracht ne Knublich mit un nu wur agericht. Daar Geruch zug durchs ganze Haisel.
Ein Duft, kaa iech do bluß soogn. War dos net kennt, ka dos aah net nochfühln. Wu‘s uns esu schmecken tat, tats ne klenn Gung aus‘n Schwitzraum rei brenge. Den bracht‘s gelanglich ball üm. Dr Ted saht: Willste ne Sammel? Do war daar Gung gelei drbei. Aaner vo uns, daar immer ewingk Ufug in Kopp hatt, leget extra noch paar Scheibn Knublich ubndrauf. Daar Gung schmatzet, suwos Gut‘s hatt daar noch kaamol gassen.
Ne Woch drauf gob‘s wieder enn Grund ze feiern. Obwuhl‘s denn Gung ball ümbracht, saht‘r nein, ich darf nichts zusätzlich essen, ich habe Diabetes. Wos, sahten mir, Diabetes? Dir hot doch vorige Woch noch nischt gefaahlt. Mir hamm ne sulang ausgequetscht, bis‘r saht: Diät muss ich halten.
Paar Wochen drauf hammersch drfahrn, wos lus war. Bei daare Kält hammzu hatt sich dr Gung be senn Vater nageklammert un daar hot in seine empfindliche Lehrernos die Knublichfahn neikriegt. Do hot‘r in Steigerdorf ne Gung osteign lossen un is ehaam gefahren. De Fraa freget, wu dr Gung is? Do hot daar Alte gewattert un fer den Gung Wörter rausgesteckt, die in kenn Lehrbuch fer Lehrer stinne.
Do is nu de Fraa in Finstern un dr Kält fort, den Gung suchen un huln.
E annermol hatten mr den Gust geargert (do war dr Klaane net drbei), doß‘r nei de Schuh is, uhne de Strümp azeziehe. Aar hot sich unnerwaags gewunnert, doß de Füß su eisig kalt warn. De Saunagertrud hot die Strümp vor Ekel (die stanken richtig) nei`n Müllaamer gesteckt.
E gescheiter Lehrer un hot net emol frische Strümp mit gehatt.
Dos is nu über vierzig Gahr haar, un benn Zerückblicken sei vo daare Truppe domols heit noch e Handvoll übrig. ‘S Aanzige, wos enn noch blebbt, is de Erinnerung.

Gotthard Lang

OT Rittersgrün/Tellerhäuser

Allgemeines

Weihnachten 2014 – Ein Rückblick

Liebe Rittersgrünerinnen und Rittersgrüner,

das neue Jahr hat begonnen, damit stehen wieder viele neue Aufgaben vor uns.

Dennoch möchte ich es nicht versäumen, noch einmal auf die „schönste Zeit" in unserem Ort zurückzublicken, nicht zuletzt auf die Darstellung unseres Ortes im Rahmen der MDR-Sendung „Die schönsten Weihnachtsbräuche".

Auch wenn der eine oder andere bei Betrachtung des Verhältnisses des Aufwandes von mehreren Drehtagen zur tatsächlichen Sendezeit und zum Inhalt vielleicht ein wenig mehr erwartet hätte, so glaube ich dennoch, dass sich unser Ort hervorragend dargestellt hat und es eine gute Werbung für die Weihnacht im Erzgebirge und natürlich für Weihnachten in Rittersgrün war. Nochmals herzlichen Dank an alle, die dabei mitgewirkt haben.

Die Resonanz bei unseren weihnachtlichen Veranstaltungen insgesamt war auch 2014 wieder hervorragend, von der Weihnachtsveranstaltung der KITA über unser Pyramidenanschieben, die Rittersgrüner Mettenschicht und die weihnachtlichen Posaunenmusiken an unserer Pyramide.

Gerd Schlesinger schlug die Glocke zur Mettenschicht.

Die Qualität der Veranstaltungen zog dabei nicht nur Einheimische, sondern auch viele begeisterte Gäste an. Jeweils mehr als 100 Besucher bei den letztgenannten Terminen, also der Posaunenmusik an der Pyramide und der Mettenschicht zeigen, wie gut sich diese Traditionen in den letzten Jahren etabliert haben und wie gut diese zwischenzeitlich angenommen werden. Selbst ohne Schnee war so Weihnachtsstimmung garantiert.

Mettenschicht – die Knappen am Plumbum.

Mettenschicht – Frank Tuchscherer beim Vortrag.

Posaunenmusik an der Pyramide.

Auch hier geht mein herzlicher Dank an alle, die mit viel Einsatz und Engagement zum Gelingen der Veranstaltungen beigetragen haben.
Lassen Sie uns diese positive Stimmung in das Jahr 2015 mitnehmen, ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit.

Ihr
Thomas Welter
Ortsvorsteher

Herzliche Glückwünsche

Die Gemeinde Breitenbrunn sowie der Ortschaftsrat Rittersgrün gratulieren folgenden Bürgern ganz herzlich zu ihrem Geburtstag:

nachträglich:

am 01.01.2015
Frau Anita Fischer zum 79. Geburtstag
Frau Edelgard Seltmann zum 72. Geburtstag

am 04.01.2015
Herrn Christoph Weißflog zum 75. Geburtstag

am 05.01.2015
Herrn Harti Schulze zum 71. Geburtstag

am 10.01.2015
Herrn Frank Bleyl zum 70. Geburtstag

am 11.01.2015
Frau Christine Seltmann zum 74. Geburtstag

am 12.01.2015
Marika Vieweger zum 71. Geburtstag

am 14.01.2015
Frau Heidemarie Neubert zum 71. Geburtstag

****

am 16.01.2015
Herrn Dieter Röhner zum 72. Geburtstag

am 17.01.2015
Herrn Theodor Seltmann zum 74. Geburtstag

am 18.01.2015
Frau Brunhilde Schneider zum 87. Geburtstag

am 21.01.2015
Frau Helga Roßner zum 83. Geburtstag
Herrn Horst Seltmann zum 86. Geburtstag

am 23.01.2015
Herrn Wolfgang Schumann zum 72. Geburtstag

am 27.01.2015
Herrn Käte Schmidt zum 92. Geburtstag

am 29.01.2015
Herrn Jochen Dinter zum 74. Geburtstag

am 30.01.2015
Herrn Manfred Neubert zum 77. Geburtstag

OT Tellerhäuser

am 27.01.2015
Herrn Fritz Seltmann zum 85. Geburtstag

Ortsfeuerwehr Rittersgrün

Freitag, 16.01.2015
19.00 –
21.00 Uhr Thema: Erste Hilfe
verantwortlich: WL

Vereinsnachrichten

FSV 07 Rittersgrün e.V.

Sportlicher Jahresabschluss mit Hallenfußball

Am 27.12.14 ließen die Mitglieder des FSV 07 Rittersgrün e.V. das Jahr 2014 mit dem traditionellen Hallenfußballturnier um den Wanderpokal des Vereinsvorsitzenden sportlich ausklingen.

Fünf Teams waren angetreten, neben zwei Fußball-Sportgruppen waren Mannschaften der Faustballer, der EC-Jugend sowie der Frewilligen Feuerwehr vertreten; aber auch zahlreiche Zuschauer hatten den Weg in die Rittersgrüner Sporthalle gefunden.

Die teils sehr spannenden Partien waren insgesamt äußerst fair geführt, so dass trotz sportlichem Ehrgeiz vor allem der Spaß im Mittelpunkt stehen konnte.

Am Ende konnte sich die Mannschaft der EC-Jugend durchsetzen, das Team konnte alle Begegnungen siegreich gestalten.

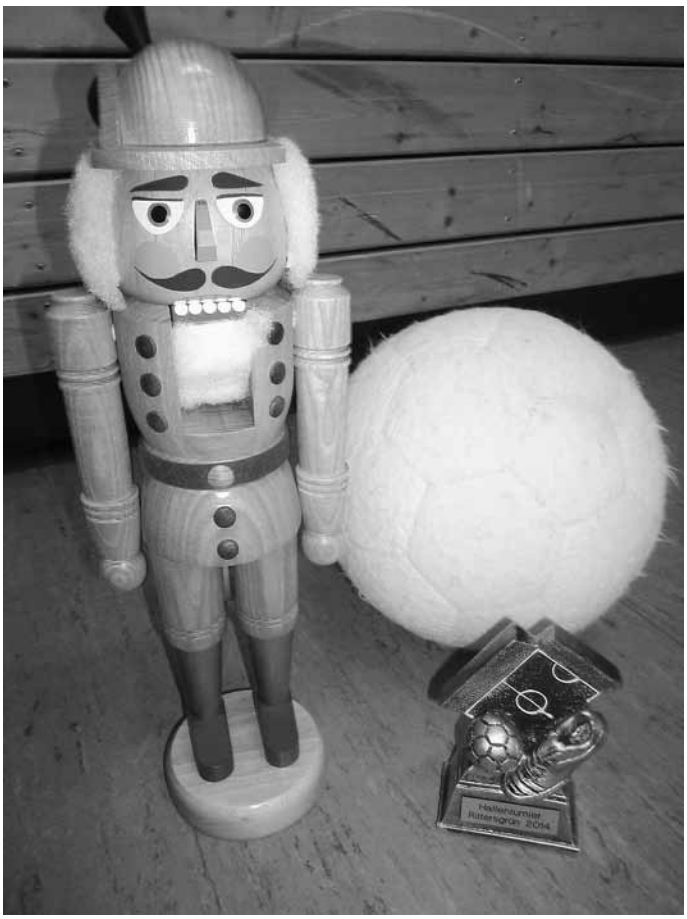

Ein herzlicher Dank geht an die Organisatoren, Schiedsrichter, Helfer sowie die Spielerfrauen, die für das leibliche Wohl von Teilnehmern und Besuchern sorgten.

Turnierendstand:

1. EC-Jugend
2. Faustball
3. Fußball-Montag
4. Feuerwehr
5. Fußball-Donnerstag

FSV 07 Rittersgrün e.V.

Der Ortschronist berichtet

Wetter- und Bauernregeln

Heute wird die Reihe über Bauern- und Wetterregeln aus dem letzten Jahr fortgesetzt, heute für die Monate Januar und Februar.

- Gibt es im Januar viel Regen, aber wenig Schnee, tut dies dem Wintergetreide, den Wiesen und Feldern sowie den Bäumen weh.
- Fallen im Januar viele Regentropfen, im Mai dann die Schneeflocken ans Fenster klopfen.
- Wenn im Januar die Nebel steigen, wird sich ein schönes Frühjahr zeigen.
- Ist der Januar kalt und trocken, tut er einen schneereichen Februar hervorlocken.
- Wenn im Januar die Kälte tut knacken, kann der Bauer zur Ernte viele Früchte einsacken.
- Ist der Januar hell und weiß, wird der Sommer tüchtig heiß.
- Wenn der Frost im Januar nicht kommen will, kommt er dann im März oder April.
- Ist an St. Paulus (25. Januar) Sonnenschein, wird das Jahr dann fruchtbar sein.
- Wächst schon das Gras im Januar, dann wächst es schlecht im ganzen Jahr.
- Ist der Februar kalt und trocken, braucht der Bauer warme Socken.
- Wenn es im Februar regnerisch ist, ist der Regen so nützlich wie frischer Mist.
- Wenn im Februar schon die Mücken summen, tun sie danach für lange Zeit verstummen.
- Gibt es im Februar viel Schnee und Eis, ist der Sommer dann tüchtig heiß.
- Wenn die Katze im Februar schon tut in der Sonne liegen, muss sie im März dann an den warmen Ofen kriechen.
- Wenn der Februar den Winter gnädig macht, kommt der Frost im Frühjahr dann bei Nacht.
- Ist es zur Lichtmess (2. Februar) schon heiß, kommt danach noch viel Schnee und Eis.
- Sonnt sich der Dachs schon in der Lichtmesswoche, muss er dann vor Kälte noch bleiben 4 Wochen in seinem Loche.
- Ist´s zur Lichtmess hell und rein, wird ein langer Winter sein. Wenn es aber stürmt und schneit, ist der Frühling nicht mehr weit.
- Wenn es im Februar nicht schneit, kommt der Schnee dann zur Osterzeit.
- Wenn im Februar der Wind weht aus Richtung Westen, ist das folgende Jahr keines von den Besten.
- Wenn der Nordwind im Februar nicht wehen will, bläst er dann um so stärker im April.
- Herrscht zu Sankt Eulalia (12. Februar) eitel Sonnenschein, gibt es viel Obst und Wein.

Abschließend wieder einen Bauernwitz:

Sepp, der 10-jährige Sohn eines oberbayerischen Bauern, führt einen Bullen durch das Dorf. Da kommt ihm der Pfarrer entgegen und fragt „Sag mal Seppl, wo willst du denn mit dem Bullen hin?" Darauf der Junge: „Zum Hinterlechner-Bauer, seine rinnernde Kuh decken". Darauf der Pfarrer ganz entsetzt: „Aber Seppl, kann denn dein Vater das nicht machen?" Da erwidert Seppl: „Aber Herr Hochwürden, das muss schon der Bulle selbst machen, mein Vater hat da keine Zeit dazu, er hat schon mit unserer Magd, der Resi, jeden Tag diesbezüglich viel Arbeit!".

K. Welter
Ortschronist

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Rittersgrün

Gottesdienste

Sonntag, 18. Januar
08.30 Uhr Predigtgottesdienst in Rittersgrün
Abschluss Allianzgebetswoche

Sonntag, 25. Januar
10.00 Uhr Sakramentsgottesdienst in Rittersgrün

Wöchentliche Veranstaltungen

montags	16.00 Uhr	Konfirmanden 7. Klasse
dienstags	19.30 Uhr	Kirchenchor
mittwochs	19.30 Uhr	Posaunenchor
donnerstags	15.30 Uhr	Konfirmanden 8. Klasse
freitags	17.30 Uhr	Kurrende
freitags	20.00 Uhr	Junge Gemeinde

Gemeindeveranstaltungen

Montag, 19. Januar
19.30 Uhr Mütterdienst

Donnerstag, 22. Januar
09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Montag, 26. Januar
20.00 Uhr Flötenkreis

Montag, 19. Januar
15.00 Uhr Kinderstunde 1./2. Klasse

Freitag, 16. Januar
15.45 Uhr Kinderstunde 3./4. Klasse

Freitag, 23. Januar
15.45 Uhr Kindertreff 5./6. Klasse

Samstag, 17. Januar
09.30 Uhr Spatzenkreis

Kirchliche Veranstaltungen in Tellerhäuser

freitags
19.00 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 18. Januar
14.00 Uhr Gottesdienst mit Hlg. Abendmahl

Sonntag, 25. Januar
09.30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde Rittersgrün

Mittwoch, 14.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der LKG Breitenbrunn

Donnerstag, 15.01.15
19.30 Uhr Allianzgebetsabend in der LKG Breitenbrunn

Sonntag, 18.01.15
09.30 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der Ev.-luth. Christopheruskirche Breitenbrunn

Montag, 19.01.15
15.00 Uhr Seniorenkreis in Breitenbrunn

Dienstag, 20.01.15
19.15 Uhr Bibelstunde bei Fam. Hans-Jochen Fritzsch

Sonntag, 25.01.15
09.00 Uhr Gottesdienst in Breitenbrunn

Mittwoch, 28.01.15
19.00 Uhr Bezirkskonferenz in Schwarzenberg

Landeskirchliche Gemeinschaft Rittersgrün

Karlsbader Str. 31, 08359 Breitenbrunn OT Rittersgrün

Mittwoch, 14. Januar
19.30 Uhr Allianzgebetsabend

Donnerstag, 15. Januar
19.30 Uhr Allianzgebetsabend

Sonnabend, 17. Januar
19.00 Uhr EC-Jugendstunde

Sonntag, 18. Januar
10.00 Uhr Sonntagsschule
10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Allianzgebetswoche in der Kirche

Mittwoch, 21. Januar
19.30 Uhr Bibelstunde

Sonnabend, 24. Januar
19.00 Uhr EC-Jugendstunde

Sonntag, 25. Januar
17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Kinderbetreuung

Montag, 26. Januar
19.30 Uhr Frauenstunde

Was sonst noch interessiert ...

Neuerungen für Verkehrsteilnehmer im Jahr 2015

Mit Beginn des Jahres 2015 treten viele Neuerungen in Kraft. Sie betreffen unter anderem Elektroautos, den elektronischen Notruf, die Fahrzeugabmeldung, das Schwarzfahren und die Ausweitung der Lkw-Maut. Das Wichtigste für Verkehrsteilnehmer im Überblick.

Fahrzeugabmeldung via Internet möglich

Im Jahr 2015 tritt eine Regelung in Kraft, die es erlaubt, bei einer künftigen Abmeldung des Fahrzeugs diese online vorzunehmen. Möglich ist dies dann, wenn ein Fahrzeug im Jahr 2015 angemeldet wird und somit einen neuen Fahrzeugschein erhält. Denn zur Abmeldung via Internet werden neben dem neuen Personalausweis oder einem elektronischen Aufenthaltstitel – jeweils mit aktivierter Online-Ausweisfunktion – und dem Kennzeichen des Fahrzeugs auch die Sicherheitscodes der Zulassungsbescheinigung Teil I (früher: Fahrzeugschein) und der Stempelplaketten (Siegel auf den Kennzeichenschildern) benötigt. Bezahlt werden kann die Abmeldegebühr bei einer Online-Abmeldung per Kreditkarte (Mastercard oder Visa) sowie über Giropay. Weitere Informationen zur Online-Abmeldung gibt es im Web unter *www.fahrzeugzulassung-deutschland.de*. Nach wie vor ist es möglich, durch den Gang zur Zulassungsstelle, den Wagen persönlich abzumelden.

Altes Kennzeichen nach Umzug behalten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wird die „Pflicht zur Umkennzeichnung bei Wohnsitzwechsel" aufgehoben. Konkret heißt dies: Wer bundesweit in eine andere Stadt umzieht, kann dann selbst entscheiden, ob er das bisherige Kennzeichen behält oder ob er sich am neuen Wohnsitz ein neues Nummernschild zuteilen lässt. Was bleibt, ist die Pflicht, sich umzumelden.

Elektronischer Notruf eCall kommt

Ab dem Jahr 2015 müssen alle neu typgenehmigten Autos und leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 Tonnen mit einem System ausgerüstet sein, dass bei einem Unfall einen Notruf absetzt, sobald der Sensor eines Airbags auslöst. Das elektronische Notrufsystem eCall wählt im Notfall automatisch die Notrufnummer 112 und übermittelt den Standort des Wagens und den Zeitpunkt an die Rettungskräfte. Außerdem kann das eCall-System eine Telefonverbindung zu den Insassen aufbauen. Sofern es ihnen möglich ist, können sie mit der Rettungsleitstelle sprechen.

Änderungen beim Kurzzeitkennzeichen

Neuerungen gibt es ab dem 1. April 2015 auch beim Kurzzeitkennzeichen. Die für fünf Tage gültige gelb-weiße Überführungsnummer gibt es aktuell auch für Fahrzeuge ohne gültige Hauptuntersuchung. Ab dem 1. April 2015 ist dies nicht mehr der Fall – außer der Pkw wird auf direktem Wege zur Prüfstelle des Zulassungsbezirks gefahren, in dem das Kennzeichen ausgestellt wurde oder in einen angrenzenden Bezirk. Mit der Neuregelung soll der Missbrauch des Kurzzeitkennzeichens unterbunden werden.

E-Autos: Änderung bei Steuerbefreiung

Wer bis zum 31. Dezember 2015 ein Elektroauto erstmals zulässt, profitiert noch von der Kfz-Steuerbefreiung von zehn Jahren. Nach dem Stichtag sinkt die Steuerbefreiung für Elektro-Fahrzeuge auf fünf Jahre. Früher zu rechnen ist mit dem Inkrafttreten des Elektromobilitätsgesetzes, kurz EmoG. Es soll voraussichtlich ab Anfang Februar 2015 gelten. Ist es verabschiedet und in Kraft, sieht das Gesetz beispielsweise vor, das an Ladestationen Parkplätze für Elektroautos reserviert sind, für E-Autos Parkgebühren vergünstigt sind beziehungsweise erlassen werden und dass Elektroautos Busspuren befahren dürfen. Für Car-Sharing-Projekte sollen kostenlos Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Sonderrechte werden von den einzelnen Kommunen umgesetzt.

Abgasnorm Euro 6 wird zur Pflicht

Ab dem 1. September 2015 ist die strengere Abgasnorm Euro 6 für neu zugelassene Fahrzeuge Pflicht. Die Euro-6-Abgasnorm ist besonders bei Dieselfahrzeugen eine Herausforderung. Die Stickoxidemission eines Dieselmotors darf dann nur noch 80 Milligramm je Kilometer betragen statt wie zuvor 180 Milligramm je Kilometer. Teilweise erreichen die Hersteller diesen Wert durch entsprechende Maßnahmen am Motor. Ist dies nicht möglich, kommt der SCR-Katalysator zum Einsatz. SCR steht hierbei für Selective Catalytic Reduction. Der SCR-Katalysator senkt den Stickoxidausstoß (NOx) durch das Einspritzen von mit Wasser verdünntem Harnstoff, der im Handel mit „AdBlue“ bezeichnet ist. Für die wässrige Harnstofflösung ist ein separater Tankbehälter an Bord. Außerdem sinkt der Ausstoß von Kohlenwasserstoff und Stickstoffoxid aus Diesel-Fahrzeugen auf 170 Milligramm je Kilometer. Neue Fahrzeugtypen müssen bereits seit dem 1. September 2014 bei der Typprüfung die Euro-6-Abgasnorm erfüllen.

Schwarzfahren wird teurer

Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs ist, sollte ab dem Jahr 2015 darauf achten, dass er einen gültigen Fahrschein dabei hat. Denn die Geldbuße fürs Schwarzfahren erhöht sich in 2015 von 40 Euro auf 60 Euro. Dies hat der Bundesrat Ende November 2014 beschlossen. Da der Bund allerdings noch zwei Verordnungen ändern muss, kommt die Erhöhung nach Angaben des Bundes-Verkehrsministeriums frühestens im Frühjahr 2015.

Streckenradar gegen Raser

Das Bundesland Niedersachsen plant, im Frühjahr 2015 als Pilotversuch ein Streckenradar einzuführen, um Raser zu überführen. Das Modellprojekt wird auf der B6 auf einer drei Kilometer langen Strecke durchgeführt. Dabei findet die Geschwindigkeitsmessung über einen längeren Streckenabschnitt statt. Die Fahrzeuge werden zu Beginn und am Ende der Radarstrecke elektronisch erfasst. Es wird dann die mittlere gefahrene Geschwindigkeit ermittelt. Ein Geschwindigkeitsverstoß wird mit einem Frontalfoto dokumentiert.

Ausweitung der Lkw-Maut

Ab dem 1. Juli 2015 werden weitere 1100 Kilometer auf vierspurigen Bundesstraßen für Lkw mautpflichtig. Ab dem 1. Oktober 2015 sollen dann auch Lkw ab 7,5 Tonnen Gesamtgewicht zur Maut herangezogen werden. Gleichzeitig gelten neue Mautsätze je Kilometer, die sich an der Zahl der Fahrzeugachsen orientiert. Aktuell wird die Lkw-Maut auf knapp 13.000 Kilometer Autobahn und 1200 Kilometer Bundesstraße erhoben.

Cornelia Wahl

Wir danken unseren Mietern für das vertrauensvolle Miteinander und unseren Geschäftspartnern für die angenehme Zusammenarbeit im Jahr 2014.
Für das Jahr 2015 wünschen wir allen Gesundheit und privat sowie geschäftlich beste Erfolge.

Wohnungsgesellschaft Raschau GmbH
WWW.WG-RASCHAU.DE

Schneider ERFAHRENE
Die Schneider Gruppe
Automobile nach Maß.

Wir schenken Ihnen die Anzahlung
Auf die Plätze... fertig... LOS!

Nur gültig für Tageszulassungen und Vorführwagen ausgewählter Renault-Modelle
bis 28.02.2015

z.B. Renault Mégane Grandtour LIMITED TCe 115

Kaufpreis inkl. MwSt.	22.749,01 EUR
- Anzahlung GESCHENKT	6.000,00 EUR
= Nettodarlehensbetrag	16.749,01 EUR
+ Ablösesumme	0,00 EUR
+ GAP-Versicherung	0,00 EUR
+ Restschuldversicherungsaufwand	0,00 EUR
= Gesamtkreditbetrag	16.749,01 EUR
+ Sollzinsen (gebunden) p.a.	1.278,00 EUR
+ Bearbeitungsentgelt	0,00 EUR
= Gesamtbetrag	18.027,01 EUR
Effektiver Jahreszins	1,99 %
59 Raten á	151,94 EUR
und eine Schlussrate in Höhe von	9.062,55

z.B. Renault Mégane Grandtour LIMITED Deluxe ENERGY TCe 115
Einparkhilfe hinten | LED-Tagfahrlicht | Licht- und Regensensor | Multimediasystem R-Link | Tempomat | Sitzheizung | Klimaautomatik | uvm.
Gesamtverbrauch (l/100km) kombiniert 6,9; innerorts 9,4; außerorts 5,5; CO2-Emission kombiniert 159 g/km. Abbildung zeigt Sonderausstattung

DIE SCHNEIDER GRUPPE GMBH FIL. AUE
Schlemaer Str 2 • 08280 Aue • Tel : 03771 / 450 397 0
www.dieschneidergruppe.de

BEDACHUNG
Dachdeckermeister Rico Thamm
Zainhammerstraße 4
08359 Breitenbrunn
OT Rittersgrün
Tel.: +49 (37757) 819987
Handy: +49 (162) 2823163
Mail: rt-bedachung@t-online.de
www.rt-bedachung.de
Dacheindeckung • Abdichtung • Fassadenverkleidungen
Energetische Sanierung • Reparaturen & Wartungen
kostenloser Dach-Check

LAGERVERKAUF
RKS
Rauch Kohlen Spar GmbH
Bahnhofstr. 2 • 09487 Schlettau
lose REKORD gesackt
Bündel, Tüten, Säcke
Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 7.00 – 17.30 Uhr
und Sa. 8.00 – 12.00 Uhr
Große Auswahl an Sorten und Abpackungen!
E-Mail: rauch-kohlen-spar@t-online.de | 03733/65106 und 65066
Beratung bei Heizkesselwechsel
LIEFERUNG

Immer den oder das Richtige finden – regional informiert!

Mit Inseraten gestalten – heißt auf sich aufmerksam machen!

KOHLEPREISE

Alle Preise beinhalten Mehrwertsteuer, Energiesteuer und Anlieferung	ab 2,00 t €/50 kg	ab 5,00 t €/50 kg
Deutsche Briketts (1. Qualität)	10,90	9,90
Deutsche Briketts (2. Qualität)	9,90	8,90

Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge!
Auch Steinkohle, Bündelbrikett, Koks, Holzbrikett.

Kohlehandel Schönfels
FBS GmbH
Tel. 03 76 07 / 1 78 28

BESTATTUNGSINSTITUT NEIDHARDT
Hilfe im Trauerfall
in Johanngeorgenstadt und Eibenstock
Ein hilfreiches Zurseitestehen in Würde und Pietät ist unser oberstes Gebot in den schweren Stunden beim Heimgang Ihres lieben Angehörigen.
Auf Wunsch kommen wir zu einem Hausbesuch oder bitten Sie um ein Gespräch in unser Bestattungshaus.
8 % Nachlass auf Gesamtleistungen
des Unternehmens für Freie Presse Karteninhaber.
Tag und Nacht: Ruf 03 77 52 / 20 71
www.bestattungen-neidhardt.de

-- 01/2015/03 --